

**Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
über den Besuch der Festung und des Museums der Stadt Dömitz
und für anzufertigendes Bildmaterial**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dömitz vom 17. Dezember 2015 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Gebührensatzung**

Die Gebührensatzung über den Besuch der Festung und des Museums der Stadt Dömitz und für anzufertigendes Bildmaterial vom 26. Februar 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. April 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Ziffern 1 bis 7 wie folgt neu gefasst:

„1. Eintrittsgelder

1.1. für den Besuch des Museums

Erwachsene	5,50 €
Schwerbehinderte	4,00 €
Kinder (4 bis 16 Jahre)	2,50 €
Sonderkarte (2 Erwachsene und ab 1 Kind)	12,50 €
2. Gruppenermäßigungen (ab 15 Personen)	
Erwachsene / Person	4,50 €
Schwerbehinderte	3,00 €
Kinder (4 bis 16 Jahre)	2,00 €
Schulklassen pro Kind	1,50 €
Saisonkarte	
Einzelkarte	20,00 €
Saisonkarte für zwei Personen	30,00 €
Familienkarte (2 Erwachsene und ab 1 Kind)	40,00 €

3. Führungen

Museum (1,5 Stunden)	60,00 €
Außenanlagen (ca. 1 Stunde)	40,00 €
Altstadtgebiet (ca. 1,5 Stunden)	60,00 €
Stadtgebiet mit Umland (ca. 2 Stunden)	80,00 €
Führungen für Schulklassen	20,00 €

4. Erlaubnis für das Fotografieren und Filmen

für nicht gewerbliche Zwecke	2,00 €
für gewerbliche Zwecke und parteipolitische Werbezwecke	-auf Antrag-

5. Vorträge (25 Minuten)

35,00 €

6. Raummiete

Nutzung des Pulverkellers oder Turmzimmer	
für die erste Stunde	75,00 €
für jede weitere Stunde	60,00 €

Anfertigung von Reproduktionen

7. Anfertigen von Negativen

Arbeiten in schwarz-weiß	
Reproduktionen je Stück	0,50 €
Aufnahmen je Stück	
24 x 35 mm	2,30 €
6 x 6 cm	4,10 €
9 x 12 cm	8,20 €
Arbeiten in farbig	
24 x 35 mm	4,10 €
6 x 6 cm	5,10 €
9 x 12 cm	15,30 €“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Gruppenermäßigung wird entsprechend § 1 Ziffer 2 ab 15 Personen gewährt. Schwerbehinderte erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises eine für diesen Personenkreis festgelegte Ermäßigung.“

3. In § 3 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„Auf gesonderten Antrag kann in begründeten Fällen die Gebühr vom Bürgermeister ganz oder teilweise erlassen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der angestrebte Besuch geeignet ist, das Ansehen der Stadt Dömitz in besonderer Weise zu fördern.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Dömitz, den 30. Dezember 2015

gez. Helmut Bode
Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.